

TestDaF-Prüfungsordnung

Inhalt

| | |
|-----------|---|
| § 1 | Anwendungsbereich und Voraussetzungen |
| § 2 | Zweck der Prüfung |
| § 3 | Durchführung |
| § 4 | Gliederung und Inhalte |
| § 5 | Prüfungsausschuss |
| § 6 | Feststellung des Prüfungsergebnisses |
| § 7 | Wiederholung |
| § 8 | Hilfsmittel |
| § 9 | Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß |
| § 10 | Zweitausfertigung von Zeugnissen |
| § 11 | Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen |
| § 12 | Inkrafttreten, Änderung |
| Anhang 1: | Ziele und Inhalte der Prüfung |
| Anhang 2: | Zeugnismuster |

§ 1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen [RO-DT] durch den Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF – erfolgen.

(2) Wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) abgelegt worden sind, gilt dies gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

Mit Erreichen der TDN 5 werden in der jeweiligen Fertigkeit oder in der gesamten Prüfung (TDN 5 in allen Teilprüfungen) besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die TDN 5 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1, Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 4, Abs. 7 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen festgelegt werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum TestDaF ist die Entrichtung eines Prüfungsentgelts. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird vom TestDaF-Institut festgelegt.

(4) Die Prüfungstermine und der verbindliche Anmeldezeitraum werden zentral festgesetzt und vom TestDaF-Institut sowie den lizenzierten Testzentren bekannt gemacht.

(5) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder in einzelnen Teilprüfungen nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird in Absprache zwischen dem Testzentrum und dem TestDaF-Institut gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Der TestDaF misst die vier Fertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck und Mündlicher Ausdruck. Folglich besteht die Prüfung aus vier Subtests. Die in den einzelnen Subtests erbrachten Leistungen werden jeweils einer von drei Niveaustufen zugeordnet, die mit TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5, 4 und 3 bezeichnet sind. Auf dem TestDaF-Zeugnis werden die Prüfungsergebnisse nach Fertigkeiten getrennt ausgewiesen, um den Hochschulen ein differenziertes Leistungsprofil des Studienbewerbers zu vermitteln (vgl. die Detailbeschreibungen im Anhang 1 und die Kann-Beschreibungen auf der Zeugnisrückseite).

§ 3 Durchführung

Der TestDaF wird im In- und Ausland an lizenzierten Testzentren durchgeführt. Die Testzentren werden auf Vorschlag des TestDaF-Instituts vom Vorstand der Gesellschaft für Akademische Testentwicklung e.V. lizenziert.

Die Prüfung wird zentral vom TestDaF-Institut erstellt, korrigiert und bewertet.

§ 4 Gliederung und Inhalte

Der TestDaF besteht aus vier Teilprüfungen (Subtests):

1. Leseverstehen (LV)
2. Hörverstehen (HV)
3. Schriftlicher Ausdruck (SA)
4. Mündlicher Ausdruck (MA).

Alle Teilprüfungen sind obligatorisch und haben dieselbe Gewichtung. Sie sind an einem Prüfungstermin abzulegen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Im TestDaF-Institut wird ein ständiger Prüfungsausschuss eingerichtet.

§ 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Prüfungsergebnis ist die Feststellung der in den Teilprüfungen jeweils erreichten Niveaustufe.
- (2) Über die abgelegte Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (vgl. Anlage 2).

§ 7 Wiederholung

Der TestDaF kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 8 Hilfsmittel

Bei allen vier Teilprüfungen (vgl. § 4) sind keine Hilfsmittel zugelassen; alle Prüfungsunterlagen werden den Prüfungsteilnehmern vom TestDaF-Institut über die Testzentren zur Verfügung gestellt. Näheres dazu regeln die Handreichungen für Testzentren und Prüfungsbeauftragte.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt ein zur Prüfung angemeldeter Kandidat / eine angemeldete Kandidatin vor Ablauf der vom TestDaF-Institut im Internet unter www.testdaf.de bekannt gegebenen Anmeldefrist von der Prüfung zurück, wird kein Prüfungsentgelt erhoben. Sofern eine Rücküberweisung des bereits bezahlten Prüfungsentgelts notwendig ist, kann das Testzentrum in diesem Fall eine Verwaltungspauschale von maximal 20 Prozent des Prüfungsentgelts erheben. Das Testzentrum ist verpflichtet, den Kandidaten / die Kandidatin rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist beim TestDaF-Institut abzumelden.
- (2) Erfolgt der Rücktritt eines Kandidaten / einer Kandidatin nach Ablauf der vom TestDaF-Institut bekannt gegebenen Anmeldefrist (Abs. 1) oder nimmt er oder sie aus anderen Gründen nicht an der Prüfung teil, wird das Prüfungsentgelt nicht erstattet.
- (3) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung von Hilfsmitteln zu beeinflussen, wird der Kandidat / die Kandidatin von der Prüfung ausgeschlossen. Es wird kein Zeugnis ausgestellt, das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Es wird kein Zeugnis ausgestellt, das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.
- (5) Der Kandidat / die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach § 9, Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine persönliche Einsicht in die Prüfungsunterlagen wird Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen nicht gewährt.

§ 10 Zweitausfertigung von Zeugnissen

Zweitausfertigungen von Zeugnissen werden nur gegen ein vom TestDaF-Institut festgelegtes Entgelt ausgestellt.

§ 11 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Prüfungsunterlagen werden vom TestDaF-Institut ab dem Prüfungstermin zwei Jahre lang archiviert.

§ 12 Inkrafttreten, Änderung

(1) Die Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes der Gesellschaft für Akademische Testentwicklung e.V., Bonn vom 03.06.2004 und zustimmender Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes der Gesellschaft für Akademische Testentwicklung e.V. gemäß § 8, Abs. 2 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.

Anhang 1

Ziele und Inhalte der Prüfung

Leseverstehen

- (1) Ziel der Teilprüfung: Der Kandidat soll zeigen, dass er geschriebene Texte, die im hochschulbezogenen Kontext relevant sind, angemessen rezipieren kann.
- (2) Dauer der Teilprüfung: 60 Minuten.
- (3) Gliederung der Teilprüfung: Es werden drei Texte unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades gelesen. Die Texte setzen keine Fachkenntnisse voraus.
 - a) Leseverstehen 1
Der erste Text besteht aus 8 Kurztexten, er umfasst insgesamt 300-450 Wörter. Die Aufgabenstellung verlangt eine Zuordnung.
 - b) Leseverstehen 2
Der zweite Text ist ein Bericht, in dem ein wissenschaftliches Thema von Fachleuten an ein nicht-wissenschaftliches Lesepublikum vermittelt wird; er umfasst 450-550 Wörter. Die Aufgabenstellung verlangt die Beantwortung von dreigliedrigen Mehrfachwahlaufgaben (multiple choice).
 - c) Leseverstehen 3
Der dritte Text stammt aus dem Kommunikationsbereich Wissenschaft und dient der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte (z.B. aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einem Fachbuch), er umfasst 550-600 Wörter. Die Aufgabenstellung verlangt die Beurteilung von Aussagen zum Text nach ja/nein/Text sagt dazu nichts.
- (4) Bewertung: Die erreichte Punktzahl der Kandidaten wird einer von drei Leistungsstufen zugeordnet.

Hörverstehen

- (1) Ziel der Teilprüfung: Der Kandidat soll zeigen, dass er gesprochene Texte, die im hochschulbezogenen Kontext relevant sind, angemessen rezipieren kann.
- (2) Dauer der Teilprüfung: ca. 40 Minuten.
- (3) Gliederung der Teilprüfung: Es werden drei Texte unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades gehört. Die Texte setzen keine Fachkenntnisse voraus.
 - a) Hörverstehen 1
Der erste Text ist ein Dialog, er umfasst 250-400 Wörter. Der Text wird einmal gehört. Die Aufgabenstellung verlangt ein durch Vorgaben gesteuertes Notieren von Stichwörtern.
 - b) Hörverstehen 2
Der zweite Text ist ein Interview, an dem mehrere Sprecher teilnehmen. Der Text umfasst 450-600 Wörter, er wird einmal gehört. Die Aufgabenstellung verlangt die Beurteilung von Aussagen zum Text nach richtig/falsch.
 - c) Hörverstehen 3
Der dritte Text ist monologisch oder ein Interview mit längeren monologischen Passagen, er umfasst 450-600 Wörter. Der Text wird zweimal gehört. Die Aufgabenstellung verlangt ein durch Vorgaben gesteuertes Notieren von Kurzantworten und Stichwörtern.
- (4) Bewertung: Die erreichte Punktzahl der Kandidaten wird einer von drei Leistungsstufen zugeordnet.

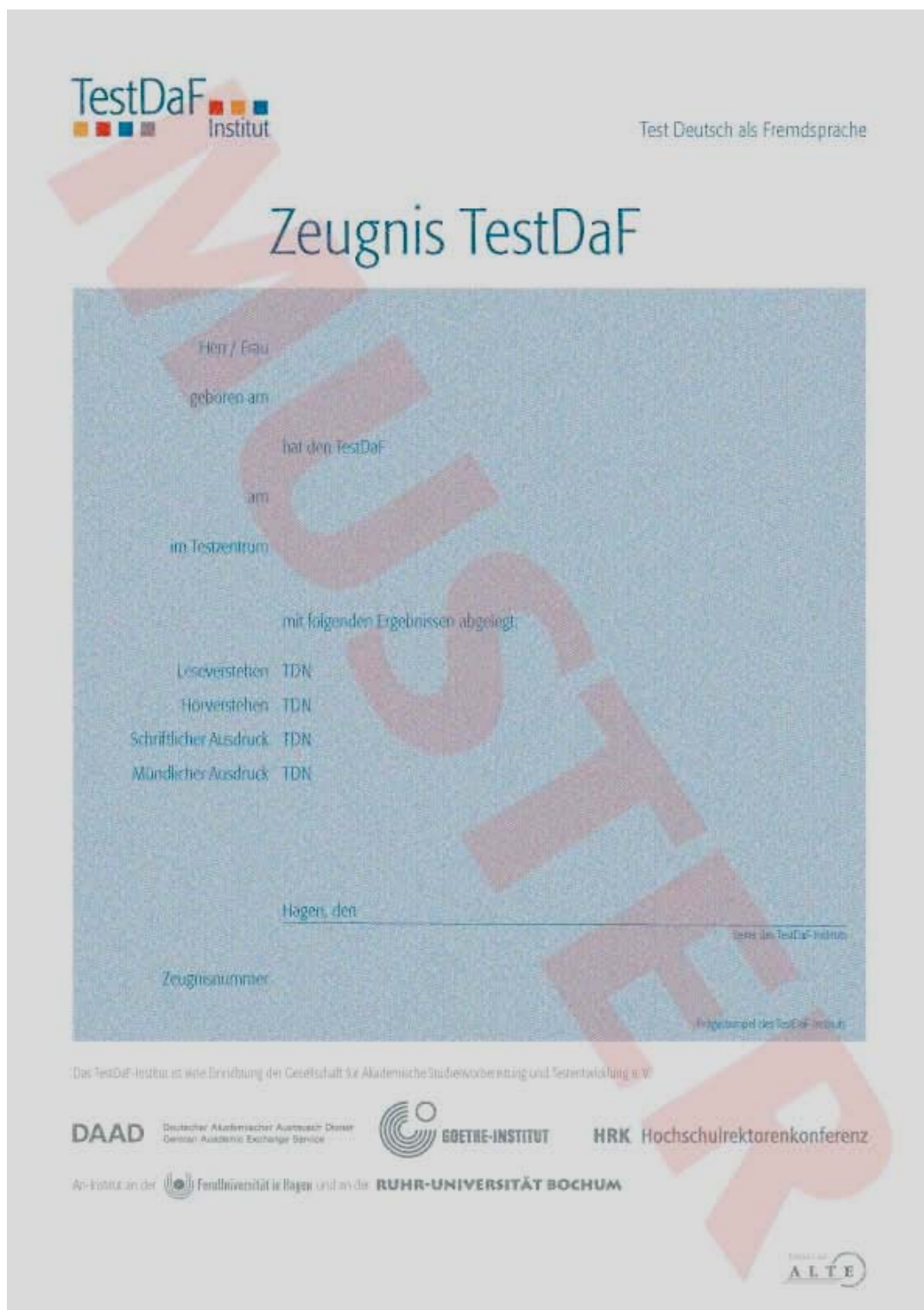
Schriftlicher Ausdruck

- (1) Ziel der Teilprüfung: Der Kandidat soll zeigen, dass er Schreibhandlungen, die im hochschulbezogenen Kontext relevant sind, angemessen ausführen kann.
- (2) Dauer der Teilprüfung: 60 Minuten.
- (3) Gliederung der Teilprüfung: Der Kandidat soll zu einem bestimmten Thema einen Text schreiben. Dazu erhält er eine Grafik mit Informationen zu dem Thema und Aussagen/Fragen zu Aspekten des Themas. Die Aufgabenstellung verlangt die Beschreibung der Grafik und eine begründete Stellungnahme der zur Diskussion gestellten Aussagen/Fragen.
- (4) Bewertung: Die Bewertung des Schriftlichen Ausdrucks wird nach den Kriterien Gesamteindruck, Behandlung der Aufgabe, sprachliche Realisierung vorgenommen.

Mündlicher Ausdruck

- (1) Ziel der Teilprüfung: Der Kandidat soll zeigen, dass er Sprechhandlungen, die im hochschulbezogenen Kontext relevant sind, angemessen ausführen kann.
- (2) Dauer der Teilprüfung: ca. 30 Minuten
- (3) Format der Teilprüfung: Beim Mündlichen Ausdruck handelt es sich um ein kassettengesteuertes Format. Die Situationsbeschreibungen der Aufgaben liegen dem Kandidaten gedruckt vor, gleichzeitig hört er sie vom Band. Seine Antworten werden auf einer zweiten Kassette aufgenommen.
- (4) Gliederung der Teilprüfung: Der Mündliche Ausdruck umfasst vier Teile mit 10 Aufgaben, die Aufgaben sind innerhalb der Teilbereiche nach Schwierigkeiten gestuft.
 - a) Teil 1
Der erste Teil ist ein kurzes Telefonat. Die Aufgabenstellung verlangt, dass der Kandidat Auskunft über seine Person gibt und den Grund des Anrufs vorträgt.
 - b) Teil 2
Teil 2 besteht aus 4 Aufgaben zu Situationen im universitären Alltag. Die Aufgabenstellung verlangt, Informationen zu geben/einzuholen, eine Bitte vorzutragen, ein Anliegen durchzusetzen.
 - c) Teil 3
Teil 3 besteht aus 2 Aufgaben mit grafischen Vorlagen. Die Aufgabenstellung verlangt jeweils die Beschreibung der Grafiken.
 - d) Teil 4
Teil 4 besteht aus drei Aufgaben, in denen ein Sachverhalt zur Diskussion gestellt wird. Die Aufgabenstellung verlangt jeweils eine begründete Stellungnahme.
- (4) Bewertung: Die Bewertung des Mündlichen Ausdrucks wird nach den Kriterien Gesamteindruck, Behandlung der Aufgabe, Sprachliche Realisierung vorgenommen.

Anhang 2: Muster des Zeugnisses / Vorderseite:



Muster des Zeugnisses / Rückseite:

Die Abnahme des TestDaF erfolgte gemäß TestDaF-Prüfungsordnung vom 03.06.2004.

Mit der Prüfung hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nachgewiesen, dass sie bzw. er über die folgenden Fähigkeiten in Deutsch als Fremdsprache auf der von ihr bzw. ihm erreichten Stufe verfügt.

Kann-Beschreibungen

Leseverstehen

TestDaF-Niveaustufe 5 (TDN 5)

Kann geschriebene Texte aus dem studienbezogenen Alltag sowie Texte zu fachübergreifenden wissenschaftlichen Themen, die sprachlich und inhaltlich komplex strukturiert sind, in ihrem Gesamtzusammenhang und ihren Einzelheiten verstehen und diesen Texten auch implizite Informationen entnehmen.

TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4)

Kann geschriebene Texte aus dem studienbezogenen Alltag sowie Texte zu fachübergreifenden wissenschaftlichen Themen, deren Struktur sich an der Allgemeinsprache orientiert, in ihrem Gesamtzusammenhang und in ihren Einzelheiten verstehen.

TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3)

Kann geschriebene Texte aus dem studienbezogenen Alltag in ihrem Gesamtzusammenhang und in wesentlichen Einzelheiten verstehen; kann Texte zu fachübergreifenden wissenschaftlichen Themen in Teilen verstehen.

Hörverstehen

TestDaF-Niveaustufe 5 (TDN 5)

Kann gesprochene Texte aus dem studienbezogenen Alltag sowie Texte zu fachübergreifenden wissenschaftlichen Themen, die sprachlich und inhaltlich komplex strukturiert sind, in ihrem Gesamtzusammenhang und ihren Einzelheiten verstehen.

TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4)

Kann gesprochene Texte aus dem studienbezogenen Alltag sowie Texte zu fachübergreifenden wissenschaftlichen Themen, deren Struktur sich an der Allgemeinsprache orientiert, in ihren wesentlichen Aussagen verstehen.

TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3)

Kann gesprochene Texte aus dem studienbezogenen Alltag in ihrem Gesamtzusammenhang und in wesentlichen Einzelheiten verstehen; kann Texte zu fachübergreifenden wissenschaftlichen Themen in Teilen verstehen.

Schriftlicher Ausdruck

TestDaF-Niveaustufe 5 (TDN 5)

Kann sich in studienbezogenen Alltagssituationen (u. a. Bericht für Stipendengeber) sowie im fachübergreifenden wissenschaftlichen Kontext (u. a. Protokolle, Thesepapiere) zusammenhängend und strukturiert sowie sprachlich angemessen und differenziert äußern.

TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4)

Kann sich in studienbezogenen Alltagssituationen (u. a. Bericht für Stipendengeber) sowie im fachübergreifenden wissenschaftlichen Kontext (u. a. Protokolle, Thesepapiere) weitgehend zusammenhängend und strukturiert sowie weitgehend angemessen äußern; sprachliche Mängel beeinträchtigen das Textverständnis nicht.

TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3)

Kann sich in studienbezogenen Alltagssituationen (u. a. Bericht für Stipendengeber) weitgehend verständlich und zusammenhängend schriftlich äußern; kann sich im fachübergreifenden wissenschaftlichen Kontext (u. a. Protokolle, Thesepapiere) vereinzelt äußern; sprachliche und strukturelle Mängel können das Textverständnis beeinträchtigen.

Mündlicher Ausdruck

TestDaF-Niveaustufe 5 (TDN 5)

Kann sich in studienbezogenen Alltagssituationen (u. a. Immatrikulation, Anmeldung zur Lehrveranstaltung) sowie im fachübergreifenden wissenschaftlichen Kontext (u. a. gesellschaftspolitische Diskussionen) situationsangemessen sowie klar und differenziert mündlich äußern.

TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4)

Kann sich in studienbezogenen Alltagssituationen (u. a. Immatrikulation, Anmeldung zur Lehrveranstaltung) sowie im fachübergreifenden wissenschaftlichen Kontext (u. a. gesellschaftspolitische Diskussionen) weitgehend situationsangemessen mündlich äußern; sprachliche Mängel beeinträchtigen die Kommunikation nicht.

TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3)

Kann sich in studienbezogenen Alltagssituationen (u. a. Immatrikulation, Anmeldung zur Lehrveranstaltung) mündlich äußern, auch wenn das Verstehen durch sprachliche Mängel zum Teil verzerrt wird; kann im fachübergreifenden wissenschaftlichen Kontext (u. a. gesellschaftspolitische Diskussionen) die kommunikative Absicht in Ansätzen realisieren.

Kann-Beschreibungen in anderen Sprachen: www.testdaf.de

Auszug aus der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 4, Abs. 4, 5, 6 und 7.

(4) Der TestDaF besteht aus vier Teilprüfungen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck), die getrennt bewertet werden. Das Prüfungsergebnis weist das in jeder Teilprüfung erreichte Ergebnis mit den TestDaF-Niveaustufen TDN 3, TDN 4 oder TDN 5 (Eingangsstufe) aus. Das TestDaF-Prüfungszertifikat dokumentiert für jede Teilprüfung die den Niveaustufen TDN 3 bis TDN 5 entsprechenden sprachlichen Fähigkeiten. Prüfungsergebnisse unterhalb von TDN 3 werden nicht differenziert, und im Zeugnis als „unter TDN 3“ ausgewiesen.

(5) Ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(6) Mit Erreichen der TDN 5 werden in der jeweiligen Fertigkeit oder in der gesamten Prüfung (TDN 5 in allen Teilprüfungen) besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die TDN 5 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studierzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 5 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

Anfragen zu Inhalt des Zeugnisses: zeugnis@testdaf.de

The administration of the TestDaF (Test of German as a Foreign Language) was effected according to the TestDaF examination regulations of 03.06.2004.

The examinee has demonstrated in this examination his/her possession of the following skills in German as a foreign language at the level reached.

Can Do Statements

Reading

TestDaF-Level 5 (TDN 5)

He/She can understand the overall meaning and specific details of linguistically and structurally complex written texts relevant to common study-related situations and on general academic topics. He/She can also extract implicit information from them.

TestDaF-Level 4 (TDN 4)

He/She can understand the overall meaning and specific details of written texts relevant to common study-related situations and on general academic topics which are mainly written in non-specialised language.

TestDaF-Level 3 (TDN 3)

He/She can understand the overall meaning and the most important details of written texts relevant to common study-related situations; can partly understand written texts on general academic topics.

Listening

TestDaF-Level 5 (TDN 5)

He/She can understand the overall meaning and specific details of linguistically and structurally complex spoken texts relevant to common study-related situations and on general academic topics.

TestDaF-Level 4 (TDN 4)

He/She can understand the main ideas of spoken texts relevant to common study-related situations and on general academic topics which contain mainly non-specialised language.

TestDaF-Level 3 (TDN 3)

He/She can understand the overall meaning and the most important details of spoken texts relevant to common study-related situations; can partly understand spoken texts on general academic topics.

Writing

TestDaF-Level 5 (TDN 5)

He/She can write well-structured and cohesive texts in a style appropriate to the context using a differentiated vocabulary in common study-related situations (e.g. a report for the grant awarding body) and in a general academic context (e.g. course notes, synopsis of a lecture).

TestDaF-Level 4 (TDN 4)

He/She can write generally structured and cohesive texts in a style generally appropriate to the context in common study-related situations (e.g. a report for the grant awarding body) and in a general academic context (e.g. course notes, synopsis of a lecture); linguistic deficiencies do not impair understanding.

TestDaF-Level 3 (TDN 3)

He/She can write generally comprehensible and structured texts in common study-related situations (e.g. a report for the grant awarding body); can write simply structured texts in a general academic context (e.g. course notes, synopsis of a lecture); linguistic and structural deficiencies may impair understanding.

Speaking

TestDaF-Level 5 (TDN 5)

He/She can communicate clearly in a style appropriate to the context using a differentiated vocabulary in common study-related situations (e.g. university registration, course enrolment) and in a general academic context (e.g. current affairs discussions).

TestDaF-Level 4 (TDN 4)

He/She can communicate in a style generally appropriate to the context in common study-related situations (e.g. university registration, course enrolment) and in a general academic context (e.g. current affairs discussions); linguistic deficiencies do not impair communication.

TestDaF-Level 3 (TDN 3)

He/She can communicate in common study-related situations (e.g. university registration, course enrolment); linguistic deficiencies may, however, slow down understanding; in a general academic context (e.g. current affairs discussions) the communicative intention is only partly realised.

Can Do Statements in other languages: www.testdaf.de